

## **Jugendordnung für die Sportkreisjugend Bruchsal**

### **§ 1 Wesen und Name**

1. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises Bruchsal e.V. im Badischen Sportbund und regionale Untergliederung der Badischen Sportjugend Nord (BSJ Nord).
2. Sie führt den Namen Sportkreisjugend Bruchsal in der Badischen Sportjugend Nord.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Aufgabe der Sportkreisjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen in den Sportkreisen gemäß § 36 Abs. 3 der Satzung des Badischen Sportbundes Nord (BSB-Nord), die Förderung der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen im Sportkreis und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder.
2. Sie führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbständig unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreises Bruchsal e.V.
3. Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Sportkreisjugend dürfen der Satzung des Sportkreises und der Jugendordnung der Badischen Sportjugend Nord nicht widersprechen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Sportkreisjugend sind die Mitgliedsvereine und -verbände des Sportkreises mit ihren Mitgliedern bis einschließlich 26 Jahren.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Sportkreisjugend sind:

- der Sportkreisjugendtag
- der Vorstand

### **§ 5 Der Sportkreisjugendtag**

1. Der Sportkreisjugendtag tritt mindestens alle drei Jahre einmal zusammen.“
2. Jede Mitgliedsorganisation und die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende
3. Der Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend in seine Zuständigkeit fallen insbesondere
  - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Sportkreisjugend
  - b) Beratung des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und einer/einem Ersatz-Kassenprüfer/in
- f) Wahl von Außenvertreterinnen / Außenvertretern, soweit diese nicht vom Sportkreisjugendvorstand benannt werden.
- g) Beratung und Entscheidung über Anträge
- h) Änderung der Jugendordnung

### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Beauftragten für Finanzen
  - d) bis zu 14 Beisitzer/innen Mindestens die Hälfte der Beisitzer/innen dürfen, zum Zeitpunkt der Wahl, nicht älter als 26 Jahre sein.
  - e) bis zu drei Vertreter/innen der Fachverbände

Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird nur durch die Fachverbände gewählt.

Es sollte für ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.“ Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt,

einen andere Person mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben zu betrauen.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sportkreisjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht anderen Organen der Sportkreisjugend vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportkreisjugend ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen.

Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Sitzungen können auch in digitaler/hybrider Form durchgeführt werden. Die digitale/hybride Sitzung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine nur für sie zugängliche Video- und/oder Telefonkonferenz.

Vorstandsbeschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren in Textform erfolgen, sofern sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist (mindestens eine Woche) an dem Beschluss beteiligt

5. Die/der Vorsitzende bei Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Sportkreisjugend.

## **§ 7 Finanzen**

1. Die Kasse der Sportkreisjugend wird von der/dem Beauftragten für Finanzen geführt.
2. Die Sportkreisjugend entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Zweckgebundene Mittel für Maßnahmen der Sportkreisjugend die an den Sportkreis gehen sind unverzüglich an die Sportkreisjugend weiterzuleiten.

3. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Sportkreisjugend. Die Sportkreisjugend ist dem Sportkreisvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Zum Ende des Geschäftsjahrs ist dem Sportkreisvorstand ein jährlicher Kassenbericht vorzulegen.

(Der/dem Sportkreisvorsitzende/n oder einer anderen vom Sportkreisvorstand beauftragten Person ist auf Verlangen Einblick in die Kassenführung zu geben.

## **§ 8 Kassenprüfer/innen**

Die Kassenführung der Sportkreisjugend unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen, die durch den Sportkreisjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Die Berichte sind dem Sportkreisjugendtag vorzulegen.

## **§ 9 Verfahrensordnung**

1. Der Sportkreisjugendtag wird durch die/den Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angaben der Tagesordnungspunkte einberufen.

Für die Einberufung des Vorstandes genügt eine Frist von einer Woche.

Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der Sportkreisjugend kann deren sofortige Einberufung verlangen.

2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen eine Änderung der Jugendordnung.
3. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Beauftragte für Finanzen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt.

Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden.

Es kann offen gewählt werden, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen.

### **§ 10 sonstige Bestimmungen**

Für alle Angelegenheiten bzw. Verfahren die nicht durch die Sportkreisjugendordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung der Badischen

Sportjugend Nord.

Die Sportkreisjugend kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss sich im Rahmen der Sportkreisjugendordnung bewegen und vom Sportkreisjugendtag genehmigt werden.

### **§ 11 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen in der Jugendordnung können nur vom Sportkreisjugendtag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des erweiterten Sportkreisvorstandes.